

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 12 (1883)

Vorwort: An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An die
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Wir beeihren uns anmit, der Generalversammlung der Gotthardbahn unsern zwölften, das Jahr 1883 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

I. Grundlagen der Unternehmung.

Mit Postulat vom 9. Juli 1883 ist der Bundesrath von der Bundesversammlung eingeladen worden, zu prüfen, „ob die gegenwärtige Finanzlage der Gotthardbahn es gestatte, daß sie nach Maßgabe von Art. 3 des Vertrages vom 12. März 1878 zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz zur Ausführung der damals „aufgeschobenen Zweiglinien angehalten werden könne.“ Indem uns das Schwei. Eisenbahndepartement am 10/12. Juli von diesem Postulate sowie von den dem Bundesrathe zugekommenen Eingaben der Regierungen von Bern, Luzern und Solothurn, in welchen der sofortige Bau der Linie Luzern-Küsnacht-Zimmensee, und derjenigen der Regierungen von Zürich, Zug und Glarus, sowie des Initiativkomite's Thalwil-Zug-Goldau, womit in erster Linie die Anhandnahme des Baues der Linie Zug-Walchwil-Goldau und eventuell die Ausführung beider Zweiglinien verlangt wird, Kenntniß gab, verband es damit die Einladung, uns darüber auszusprechen: a) welches die finanziellen Mittel seien, die nach unserer Ansicht der Gotthardbahngesellschaft für den Bau der beiden in Betracht kommenden Linien zu Gebote stehen; b) welches der dermalen vorauszusehende Betrag der Baukosten sein werde; c) wie die Interessen unserer Gesellschaft sich zu dem einen und dem andern der Begehren stellen und zu welchen Anträgen wir uns veranlaßt sehen.

Wir haben diese Fragen, gestützt auf umfassende Untersuchungen und Berechnungen, in einem einläufigen Berichte vom 24. November beantwortet, aus welchem wir hier mit Uebergehung aller Details nur die wesentlichsten Punkte hervorheben können.

1. Vorhandene Mittel. Wir haben zunächst die Beträge zusammengestellt, welche nach den genehmigten Rechnungen am Ende des Jahres 1882 von den Baukapitalien der Stammelinie und der Generelinie noch vorhanden gewesen sind und die mit Inbegriff von einem Drittheil der Zinsen der Baukapitalien für den Zeitraum vom 1. Januar 1882 bis 30. September 1883 20,970,857 Fr. betrugen. Von dieser Totalsumme kamen 8,124,245 Fr., welche davon bis 30. September 1883 für den Bau verwendet worden waren, und 2,800,000 Fr., welche nach Berechnung der Bauleitung noch weiter für den Bau verwendet werden müssen, in Abzug. Daraus ergab sich, daß die schließlich restirenden Baukapitalien auf rund 10,000,000 Fr. geschäht werden können. Da